

# Regierungsratsbeschluss

vom 22. April 2008

Nr. 2008/692

## Notariatsaufsicht: Beschluss einer Weisung an die privaten Notare und Notarinnen

---

### 1. Erwägungen

- 1.1 Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2005/2257 vom 31. Oktober 2005 hat der Regierungsrat vom Konzept Inspektion privater Notare Kenntnis genommen und das Bau- und Justizdepartement sowie das Amtschreiberei-Inspektorat beauftragt, die Inspektionen bei den privaten Notaren im Sinne des Konzepts ab dem Jahr 2006 durchzuführen. Nach den ersten beiden Jahren, in denen der Amtschreiberei-Inspektor solche Inspektionen im Auftrag des Regierungsrates und in Absprache mit dem Bau- und Justizdepartement durchgeführt hat, hat dieser festgestellt, dass die Notariatsverordnung vom 21. August 1959 (NotV; BGS 129.11) in einigen Punkten der Erläuterung bedarf. Dies betrifft vor allem Fragen der Aufbewahrung und des Einbandes der öffentlichen Urkunden sowie der Registerführung. Der Amtschreiberei-Inspektor hat auf dieser Grundlage Erläuterungen zur Notariatsverordnung verfasst.
- 1.2 Das Bau- und Justizdepartement hat die Erläuterungen geprüft und dem Verband Solothurnischer Notare sowie dem Anwaltsverband des Kantons Solothurn zur Stellungnahme unterbreitet. Der Verband Solothurnischer Notare hat sich lediglich bezüglich des verlangten Einbandes der Urkunden geäussert und empfiehlt, diesen Vorschlag nicht in die Weisung aufzunehmen. Der Anwaltsverband des Kantons Solothurn schliesst sich der Stellungnahme des Notarenverbandes an. Das Bau- und Justizdepartement erachtet die Erläuterungen als wichtige Konkretisierung der in der Notariatsverordnung enthaltenen Bestimmungen und als sinnvolle Hilfestellung für die Beurkundungspraxis der privaten Notare und Notarinnen. Es möchte sie im Sinne einer Weisung der Aufsichtsbehörde nach §§ 63 ff. NotV den privaten Urkundspersonen zur Kenntnis bringen. Auf die geäusserten Bedenken ist im Folgenden einzugehen.
- 1.2.1 § 18 Absatz 1 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954 (EG ZGB, BGS 211.1) verpflichtet die privaten Urkundspersonen, die von ihnen errichteten öffentlichen Urkunden geordnet aufzubewahren und in angemessenen Zeiträumen zu Protokollbänden zusammenzufassen. Die §§ 44 - 46 NotV wiederholen und präzisieren diese Vorschrift. So sind die Belege zu einer öffentlichen Urkunde, sofern sie nicht dieser einverleibt werden, separat in angemessenen Zeiträumen einbinden zu lassen. Bei Wechselprotesten sind die Abschriften derselben in angemessenen Zeiträumen einbinden zu lassen. Nach Auffassung des Amtschreiberei-Inspektors besteht eine gesetzliche Pflicht der Urkundspersonen, die Urkunden allgemein in angemessenen Zeiträumen einbinden zu lassen. Insbesondere genügt eine Aufbewahrung in Bundesordnern den Anforderungen eines Einbandes nicht.
- 1.2.1.1 Der Verband Solothurnischer Notare macht gegen eine Verpflichtung, die Urkunden regelmässig einbinden zu lassen, Folgendes geltend:
- a. Die gesellschaftsrechtlichen Urkunden würden bereits durch das kantonale Handelsregisteramt archiviert; eine doppelte Langzeitarchivierung (durch die Urkundsperson

und das Handelsregisteramt) sei nicht sinnvoll. Dasselbe gelte auch für die Vorverträge zu Liegenschaftskäufen.

b. Durch das Überlassen der Urkunden an eine Drittperson (Buchbinder) würde das Berufsgeheimnis verletzt. Weiter bestehe die Gefahr, dass die Drittperson die Urkunden beschädige oder verliere.

c. Eine sichere Aufbewahrung der Originalurkunden sei einzig bei Ehe- und Erbverträgen sowie Testamenten von zentraler Bedeutung. Denn bei einem Verlust könnten deren Inhalte in der Regel nicht wieder hergestellt werden. Ein Einbinden erachtet der Notarenverband indes nicht mehr als zeitgemäss. Er schlägt stattdessen vor, die privaten Urkundspersonen zu verpflichten, die genannten sensiblen Urkunden in angemessenen Abständen elektronisch zu sichern und die Datenträger von den Urkunden getrennt aufzubewahren.

1.2.1.2 Der Amtschreiberei-Inspektor hält auch angesichts der durch den Verband Solothurnischer Notare vorgetragenen Einwände am Erfordernis des Einbindens der Urkunden fest. Die in den letzten beiden Jahren bei 28 Notaren und Notarinnen durchgeführten Inspektionen hätten ergeben, dass bei den seit längerer Zeit tätigen Urkundspersonen der Pflicht zum Einbinden der Urkunden zu einem grossen Teil nachgelebt werde. Urkundspersonen, welche erst seit kurzer Zeit tätig seien oder die aus anderen Gründen ihre Urkunden noch nicht eingebunden hätten, seien sich dieser Pflicht durchaus bewusst.

Der Zweck des Einbindens liege einerseits in einer Sicherung vor Verlust, andererseits sei der Einband eine Voraussetzung für die Langzeitarchivierung. Öffentliche Urkunden müssten im Original dauernd aufbewahrt werden. Sie würden nach Aufgabe der Berufstätigkeit der Urkundsperson vom Bau- und Justizdepartement und später vom Staatsarchiv aufbewahrt. Insbesondere die dauernde Aufbewahrung im Staatsarchiv mache einen Einband der Urkunden unumgänglich. Eine Archivierung in Ordnern genüge nicht. Die Erfahrungen des Staatsarchivs zeigten nämlich, dass Ordner nach einigen Jahren oder Jahrzehnten Schaden nehmen und die (in der Regel zweifach) gelochten Urkunden ausreissen. Das Staatsarchiv bestätige ebenfalls, dass es immer wieder Kopien von archivierten Dokumenten privater Urkundspersonen erstellen müsse. Damit werde einerseits ein Risiko für einen Verlust von Urkunden geschaffen, andererseits die Dauerhaftigkeit von Ordnern beeinträchtigt.

Bei den Handelsregisterbelegen handle es sich in der Regel lediglich um beglaubigte Kopien der notariellen Urkunden und nicht um Originale. Zudem folgten die Belege bei einer Sitzverlegung der Gesellschaft z.B. in einen anderen Kanton oder sie würden bei einer Löschung der Firma im Handelsregister nach Ablauf von 10 Jahren vernichtet.

Zwar könne ein Verlust oder die Zerstörung von Urkunden, die zwecks Einbindung an eine Drittperson übergeben würden, nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Dies könne aber ebenso gut in der Kanzlei der Urkundsperson vorkommen. Allerdings seien bis heute keine derartigen Probleme bekannt geworden, obwohl das Einbinden bei Amtschreibereien wie bei privaten Urkundspersonen seit vielen Jahrzehnten praktiziert werde. Für die Amtschreibereien bestehe ebenfalls eine Pflicht zum Einbinden und dies werde seit jeher auch gemacht (§ 38<sup>bis</sup> der Verordnung über die Geschäftsführung der Amtschreibereien vom 17. Februar 1958, BGS 123.21). Der Buchbinder gelte im Übrigen als Hilfsperson des Notars und sei damit zur Wahrung des Berufsgeheimnisses verpflichtet.

Der Hinweis, dass Urkunden elektronisch gesichert werden sollten, sei zwar sinnvoll. Eine ähnliche Sicherung (mittels Mikrofilm) betreiben die Amtschreibereien seit rund 30 Jahren. Eine solche könne lediglich bezwecken, mit einfachen Mitteln den Inhalt

von verlorenen oder zerstörten Urkunden wieder rekonstruieren zu können. Eine elektronische Speicherung von öffentlichen Urkunden vermöge aber eine Langzeitarchivierung der Originalurkunden nicht zu ersetzen. Diese seien nach wie vor dauernd zu verwahren. Zudem sei das Staatsarchiv für eine Archivierung digitalisierter Daten nicht ausgerüstet.

- 1.3 Den Ausführungen des Amtschreiberei-Inspektors ist beizupflichten. Die Pflicht zur Einbindung von Urkunden ist bereits im Gesetz angelegt (§ 18 Abs. 1 EG ZGB, §§ 44 - 46 NotV) und ihr wurde bisher auch von den meisten privaten Notaren und Notarinnen nachgelebt. Auch in den Amtschreibereien wird die Aufbewahrung der Urkunden seit jeher entsprechend gehandhabt. Zu einer geordneten Aufbewahrung gehört demnach auch das Einbinden in angemessenen Zeiträumen. Beschädigungen oder Verlust von Urkunden oder Berufsgeheimnisverletzungen durch für das Einbinden beigezogene Hilfspersonen waren nie zu beklagen. Es steht auch nichts entgegen, den Buchbinder mittels einer zu unterschreibenden Geheimhaltungserklärung ausdrücklich auf seine Verschwiegenheitspflicht hinzuweisen. Die Weisung (Stand: 1. April 2008) an die privaten Notare und Notarinnen ist zu beschliessen. Das Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst Justiz, ist zu beauftragen, die privaten Notare und Notarinnen in geeigneter Weise darüber zu informieren.

## 2. **Beschluss**

Gestützt auf § 11 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954 (BGS 211.1) und §§ 63 ff. der Notariatsverordnung vom 21. August 1959 (BGS 129.11)

- 2.1 Die Weisung an die privaten Notare und Notarinnen (Stand: 1. April 2008) wird beschlossen.
- 2.2 Das Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst Justiz, wird beauftragt, die privaten Notare und Notarinnen in geeigneter Form über die Weisung zu informieren.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatschreiber

## **Beilage**

Weisung des Regierungsrates an die privaten Notare und Notarinnen (Stand: 1. April 2008)

**Verteiler**

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst Justiz (FF, 3)

Finanzdepartement

Amtschreiberei-Inspektorat

Obergericht

Verband Solothurnischer Notare, p.A. Amtschreiberei-Inspektorat, Philipp Adam, Notar,  
Bielstr. 9, 4502 Solothurn

Solothurnischer Anwaltsverband, Sekretariat, lic. iur. Simone Kury, Löwengasse 1, 4500 Solothurn